

Informationsblatt

Antrag auf Ausnahme von der Pflichtversicherung aufgrund geringer Einkünfte und Umsätze (2018)

Nur für Einzelunternehmer möglich!

Mit dem Tag der Gewerbeanmeldung beginnt die Versicherungspflicht in der gewerblichen Sozialversicherungsanstalt. Es handelt sich dabei um ein Pflichtversicherungssystem mit dem Sie Pensions-, Kranken- und Unfallversicherungsschutz erhalten.

Unter bestimmten Voraussetzungen besteht für Kleingewerbetreibende die Möglichkeit, eine Ausnahme von der Kranken- und Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) zu erwirken. Dies bedeutet, dass Sie keine Beträge im Rahmen der GSVG leisten und nur die Unfallversicherung in der Höhe von € 115,20 pro Jahr bzw. € 9,60 pro Monat (2018) bezahlen müssen.

Kleingewerbetreibende sind Personen, deren

- jährliche Einkünfte den Betrag von **€ 5.256,60** und
- deren jährlicher Umsatz aus sämtlichen unternehmerischen Tätigkeiten den Betrag **€ 30.000,00**

nicht übersteigt.

Beachten Sie:

Der Antrag auf Ausnahme von der Vollversicherungspflicht ist bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft zu stellen. In diesem Antrag ist glaubhaft zu machen, dass die oben genannten Gewinn- und Umsatzgrenzen nicht überschritten werden.

Der Antrag auf Ausnahme von der Vollversicherungspflicht kann bei der jeweiligen Landesstelle der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft angefordert werden oder im Internet unter dem Link <http://svagw.at/portal27/svportal/content?contentid=10007.740793&viewmode=content> heruntergeladen werden.

Voraussetzungen für Antragsstellung

- innerhalb der letzten 60 Kalendermonate nicht mehr als 12 Monate GSVG pflichtversichert oder
- Vollendetes 60. Lebensjahr oder
- Vollendetes 57. Lebensjahr und in den letzten 5 Kalenderjahren die Einkommens- und Umsatzgrenzen für Kleingewerbetreibende nicht überschritten
- Ebenfalls kann der Antrag für die Dauer des Bezuges von Kinderbetreuungsgeldes und/oder für bis zu 48 Kalendermonate der Kindererziehung (bei Mehrlingsgeburten 60 Kalendermonate) gestellt werden.

Konsequenzen der Ausnahme von der Pflichtversicherung:

- Sie sind weder kranken- noch pensionsversichert!

- Der Umstieg in die volle Pflichtversicherung ist nur mit Jahreswechsel möglich, sonst müssten die Beiträge für das gesamte laufende Jahr nachgezahlt werden.

Details:

Voraussetzungen um Antrag auf Befreiung von der GSVG zu erwirken:

Zum Zeitpunkt, an dem die Ausnahme beginnen soll, haben Sie das 57. Lebensjahr noch nicht vollendet? Dann müssen Sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- **Vorversicherungszeit:**
Sie waren in den letzten 60 Kalendermonaten vor Beginn der beantragten Ausnahme nicht mehr als zwölf Monate nach dem GSVG oder dem FSVG pflichtversichert.
- **Einkunfts- und Umsatzgrenze:**
Ihre jährlichen Einkünfte aus der selbständigen Tätigkeit werden im Jahr 2018 EUR 5.256,60 nicht übersteigen. Außerdem werden Ihre Umsätze aus sämtlichen unternehmerischen Tätigkeiten nicht über 30.000 € liegen.

Zum Zeitpunkt, an dem die Ausnahme beginnen soll, haben Sie das 57. Lebensjahr vollendet, nicht aber das 60. Dann müssen Sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- **Einkunfts- und Umsatzgrenze:**
Ihre jährlichen Einkünfte und Umsätze haben innerhalb der letzten fünf Kalenderjahre vor der Antragstellung die bereits erwähnten Einkunfts- und Umsatzkriterien erfüllt und liegen auch jetzt unter dem jeweiligen Grenzwert.

Zum Zeitpunkt, an dem die Ausnahme beginnen soll, haben Sie das 60. Lebensjahr vollendet? Dann müssen Sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- **Einkunfts- und Umsatzgrenze:**
Ihre jährlichen Einkünfte aus der selbständigen Tätigkeit werden im Jahr 2018 EUR 5.256,60 nicht übersteigen. Außerdem werden Ihre Umsätze aus sämtlichen unternehmerischen Tätigkeiten nicht über 30.000 € liegen.

Beginn der Ausnahme:

Die Ausnahme beginnt frühestens mit dem 1. Jänner des Kalenderjahres, in dem der Antrag bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft einlangt. Wurden bereits Leistungen in der Pensions- oder Krankenversicherung bezogen (z.B. durch Arztbesuche), kann die Ausnahme erst ab dem Monatsersten nach Einlangen des Antrages festgestellt werden. Für Vorjahre ist die Ausnahme nicht möglich.

Nachträgliche Prüfung:

Die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft überprüft im Nachhinein anhand des Umsatz- und Einkommensteuerbescheides, ob die Voraussetzungen für die Ausnahme erfüllt wurden. Stellt sich dabei heraus, dass das nicht der Fall war, fällt die Ausnahme rückwirkend weg und es werden die entsprechenden Beiträge nachträglich vorgeschrieben.